

## **Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Bürgel**

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in seiner Sitzung am 10. November 2015 die folgende Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Bürgel beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek Bürgel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bürgel. Sie kann von jedermann im Rahmen dieser Satzung benutzt werden, sofern der Beratungsraum nicht anderweitig durch die Stadtverwaltung belegt ist. Sie soll mindestens einmal im Monat öffentlich zugänglich sein.
2. Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften u. a. Druckerzeugnisse sowie Bild- und Tonträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen.
3. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung.
2. Die Anmeldung erfolgt von jedem Benutzer unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beibringen.
3. Der Benutzer oder seine gesetzlichen Vertreter bestätigen durch Unterschrift, dass sie von der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung Kenntnis erlangt haben und sich damit einverstanden erklären.
4. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mit der Unterschrift auch zur Haftung im Schadensfall.
5. Die Anmeldung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sie kann auch versagt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller unzuverlässig ist.
6. Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek zu melden.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

1. Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises. Der Benutzer ist für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
2. Für die Ausleihe wird eine jährliche Gebühr nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Bürgel erhoben.
3. Von der Ausleihe ausgenommen sind Medien, die auf Grund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.

4. Die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Medien kann von der Bibliothek festgelegt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein, als auch nach Medienarten differenziert festgelegt werden.
5. Die Leihfrist für Bücher, Hörbücher, DVD's und Konsolenspiele beträgt 4 Wochen. Sofern keine Vorbestellungen vorliegen, können die Ausleihfristen auf einem vom Benutzer persönlich, schriftlich oder telefonisch zu stellenden Antrag verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.
6. Ausgeliehene Bücher oder Medien dürfen nicht an Dritte verliehen werden. Derzeit verliehene Medien können vorbestellt werden. Eine Benachrichtigung seitens der Bibliothek erfolgt nicht.

#### §4

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im §3 der Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren aufgeführten Tatbestände verursacht hat. Auf das Verschulden kommt es nicht an.

#### § 5

##### **Fälligkeit, Rückgabe, Leihfristüberschreitung, Vollstreckung**

1. Die Jahresgebühr entsteht mit der Ausstellung eines Benutzerausweises erstmalig.
2. Die Medien sind spätestens nach Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
3. Alle anderen Gebühren sind nach Bekanntgabe fällig.
4. Erfolgt keine Begleichung der Gebührenschuld wird sie durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht. Bleibt dies erfolglos werden die Gebührenschulden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
5. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angelehnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

#### § 6

##### **Behandlung der entliehenen Medien**

1. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Entliehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
3. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzer durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz zu leisten, dies gilt auch für Schäden, die der Bibliothek durch unzulässige Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte entstehen.

Als Schadensersatz gilt zuerst die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Kann durch den Benutzer unter Ausnutzung aller zumutbaren Beschaffungsmöglichkeiten kein Ersatz geleistet werden, ist eine Geldleistung in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises und eine Verwaltungskostenpauschale zu entrichten.

## §7

### **Verhalten in der Bibliothek**

1. Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
2. Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Bibliothek haften die Stadt Bürgel und ihre Bediensteten nicht.
3. Die Benutzer der Stadtbibliothek haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwiderläuft. Insbesondere das Rauchen, Skateboards, Inlineskates und andere Freizeitsportgeräte sind in der Einrichtung untersagt. Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder das Gebäude und Gegenstände der Stadtbibliothek gefährden, sind zu unterlassen. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
4. Tiere, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
5. Bücher und andere Medien, die innerhalb der Bibliothek benutzt wurden, ohne entliehen zu sein, sind an ihren ordnungsgemäßen Standort zurückzustellen.
6. Sammlungen, Werbungen sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt der Bürgermeister und in dessen Auftrag die Bibliothekarin.
7. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister und in dessen Auftrag der Bibliothekarin zu.

## § 8

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,  
Bürgel, den 10. November 2015

Waschnewski  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bibliothek der  
Stadt Bürgel**

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S 41) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10. November 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Stadtbibliothek Bürgel, die eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bürgel ist.

**§ 2  
Gebührenerhebung, Abgabepflichtige**

1. Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtige sind, die in der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Bürgel in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Personen.

**§ 3  
Gebühren**

1. Für die Benutzung der Bibliothek erhebt die Stadt Bürgel eine Jahresgebühr in Höhe von:

Erwachsene	24,00 €
Ermäßigt (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren)	12,00 €

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt,  
Bürgel, den 10.11.2015

Waschnewski  
Bürgermeister